



Gleitschirm- und Drachenflieger Ostrau e.V.
Henry Hänsel
Dresdner-Straße 1
04749 Ostrau

Gmund, 14.09.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Spitzer Kalkofen", 04749 Ostrau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirm- und Drachenflieger Ostrau e.V. vom 14.07.2010 die Erlaubnis „Spitzer Kalkofen“ des DHV vom 16.06.1997 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Spitzer Kalkofen“, 04749 Ostrau vom 16.06.1997 wird hinsichtlich der Flurstücksnummern erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erweiterung erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 293/2, 300/2, 299/2, 297/2 und 293/2, Gemarkung Schlierbach.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs muss sichergestellt sein, dass die Videoanlage störungsfrei funktioniert und eine sichere Sprechverbindung zwischen Startplatz und Winde besteht.
2. Der Schleppbetrieb ist sofort einzustellen, wenn die Sichtverbindung über die Videoanlage nicht einwandfrei gegeben ist. Dann darf nur der Teil der Schleppstrecke genutzt werden, auf dem Sichtverbindung zwischen Startplatz und Winde besteht.
3. Starts vom Startplatz S1 dürfen nicht bei nördlichem Seitenwindeinfluss durchgeführt werden (Silageanlage). Schulungsbetrieb mit Anfängern darf nur auf den Startplätzen S2 und S3 stattfinden.
4. Es ist ein ausreichender horizontaler Mindestabstand zur Straße von 50 m im östlichen Geländebereich einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 16.06.1997 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Spitzer Kalkofen“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 14.07.2010 beantragte der Geländeinhaber die Erweiterung der Erlaubnis hinsichtlich der Schleppstrecke.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 16.06.2010 nachgewiesen.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, ist kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb